

Schützenverein zu Glindow 1924 e.V.



Satzung

§ 1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein zu Glindow 1924 e.V.“ und hat seinen Sitz in 14542 Werder (Havel),

- Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Der Verein setzt die Vereinstradition und Vereinsrechte des bis 1945 bestehenden Vereins fort.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportschießens mit Bogen und Gewehr.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie von Schützenfesten und Wettkämpfen.
- Der Verein bietet für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
- Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
- Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus.
- Er gewinnt Schiedsrichter für Landes- und Bundesaufgaben.
- Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen von Antragstellern unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters. Über diesen Antrag entscheidet der

Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

- **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat und dem Verein angehören will.
Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.
- **Ehrenmitglied** können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 % der Mitglieder und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereines sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird zum Jahresende wirksam.
- Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
 - bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.
Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
- Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über drei Monate und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand, sofern das Mitglied keine ausreichende Begründung für den Zahlungsverzug liefert, den Ausschluss beschließen. Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach zwei Monaten, gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens, vom Vorstand beschlossen werden.
- Gegen die Ausschlussentscheidung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und Materialien des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, und weitere Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins einzuhalten.
- Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat sich an den Arbeitsleistungen zur Errichtung, Erhaltung der Schießanlagen und der Räumlichkeiten im Objekt zu beteiligen bzw. dies mit dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag (jährlich) zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister/Kassenmeister
- dem Jugendleiter
- dem Geschäftsführer/Schriftwart

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Präsident oder sein Stellvertreter mit jeweils einem Vorstandsmitglied führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- Die ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt

§ 10 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Wahl des Vorstandes
- Entscheidungen bei umstrittenen Aufnahmen bzw. Ausschlüssen von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen und Ergänzungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens vier Wochen vor der Durchführung (Datum des Poststempels).
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der Änderungsvorschläge mindestens 6 Wochen vor der Sitzung an den Präsidenten schriftlich gestellt werden, Sie sind der Einladung beizufügen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vertreter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer.
- Diese dürfen nicht dem Vorstand des Vereins oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören.
- Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder

§ 15 Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung, eine Vereinsordnung, eine Finanzordnung.
- Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfacher Mehrheit.

§ 16 Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- Die Niederschriften sind vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Förderung des Sports. Die Entscheidung über die anfallberechtigte juristische Person des öffentlichen Rechts oder die Körperschaft trifft der Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 29.3.2019 von der Mitgliederversammlung ohne Gegenstimmen mit 5 Stimmenthaltungen beschlossen worden und tritt am Tage nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.